
S 37 AS 1123/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - endgültige Entscheidung nach vorläufiger Leistungsbewilligung - Einkommensberücksichtigung und -berechnung - Bildung eines Durchschnittseinkommens - Zufluss einmaliger Einnahmen neben laufenden Einnahmen - Überstundenvergütung - Einkommen aus laufender Erwerbstätigkeit - Absetzbeträge nach Einkommensart - Berücksichtigung einmaliger Einnahmen erst ab dem Folgemonat ihres Zuflusses
Leitsätze	Auch bei abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs nach vorläufiger Bewilligung sind einmalige Einnahmen erst im Folgemonat ihres Zuflusses zu berücksichtigen.
Normenkette	SGB II § 41a Abs 4 S 1 F: 2016-07-26; SGB II § 41a Abs 4 S 2 Nr 2 F: 2016-07-26; SGB II § 41a Abs 4 S 3 F: 2016-07-26; SGB II § 11 Abs 3 S 1 ; SGB II § 11 Abs 3 S 3 ; SGB II § 11b Abs 1 S 1 Nr 1 ; SGB II § 11b Abs 1 S 1 Nr 2 ; SGB II § 11b Abs 1 S 1 Nr 6 ; SGB II § 11b Abs 1 S 2 ; SGB II § 11b Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 1123/18
Datum	27.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 173/19
Datum	27.01.2021

3. Instanz

Datum	18.05.2022
-------	------------

Â

1. Auf die Revisionen der Kl nger wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27.Â Januar 2021 ge ndert.

Der Beklagte wird verpflichtet, f r den Monat Mai 2018 den abschlie enden Leistungsanspruch der Kl gerin zuÂ 1 auf 378,94Â Euro, des Kl gers zuÂ 2 auf 338,94Â Euro und der Kl gerin zuÂ 3 auf 132,63Â Euro festzusetzen. Die Kl gerin zuÂ 1 hat f r Mai 2018 98,49Â Euro, der Kl ger zuÂ 2 88,11Â Euro und die Kl gerin zuÂ 3 34,48Â Euro an vorl ufig gezahltem ArbeitslosengeldÂ II bzw Sozialgeld zu erstatten.

Insoweit werden die Festsetzungs- und Erstattungsbescheide des Beklagten vom 14.Â August 2018 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 21.Â September 2018 ge ndert.

Im  brigen werden die Klagen gegen diese Bescheide abgewiesen und die Revisionen der Kl nger zur ckgewiesen.

2. Die Revision des Beklagten wird zur ckgewiesen.

3. Der Beklagte hat den Kl gern 1/5 der au ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

G r   n d e :

I

Â

1

Im Streit steht die H he abschlie end festzustellender Leistungen nach vorl ufiger Bewilligung von AlgÂ II bzw Sozialgeld.

Â

2

Die Kl gerin zuÂ 1 und der Kl ger zuÂ 2 sind miteinander verheiratet und Eltern der 2013 geborenen Kl gerin zuÂ 3; der am 25.6.2018 geborene Sohn ist im vorliegenden Verfahren nicht beteiligt. Der Kl ger war im streitbefangenen Zeitraum zun chst als Auszubildender zum B cker und ab 15.6.2018 als B cker in Vollzeit erwerbst tig.

Â

Die KlÄřger bewohnten eine 69,5Â qm groÄŕe Mietwohnung, fÄŕ die 330,60Â Euro Grundmiete und 164Â Euro Vorauszahlungen fÄŕ Betriebs- und Heizkosten zu leisten waren. Die KlÄřgerin zuÂ 1 erhielt 194Â Euro monatlich Kindergeld fÄŕ die KlÄřgerin zuÂ 3; Kinder- und Elterngeld fÄŕ den Sohn wurden erstmals im August 2018 gezahlt. Der KlÄřger zuÂ 2 erzielte bis Mai 2018 ein monatliches Entgelt von 770Â Euro brutto (614,65Â Euro netto abÄŕglich weiterer 10Â Euro monatlich fÄŕ Arbeitskleidung) und im Juni von 1580,34Â Euro brutto (netto 1164,73Â Euro abÄŕglich weiterer 15,66Â Euro fÄŕ Arbeitskleidung), das jeweils im Folgemonat ausgezahlt wurde. Im Mai 2018 floss dem KlÄřger zuÂ 2 zudem die VergÄŕtung fÄŕ 242,36 geleistete Äŕberstunden von brutto 1805,58Â Euro (netto 1441,29Â Euro) zu.

Ä

Der Beklagte bewilligte den KlÄřgern wegen schwankenden Erwerbseinkommens AlgÂ II bzw Sozialgeld jeweils nur vorÄŕufig (*Bewilligungszeitraum Februar bis Juli 2018; Bescheid vom 24.1.2018; Äŕnderungsbescheide vom 19.2.2018 und 2.8.2018, letzterer nur fÄŕ Juni 2018*), fÄŕ Februar bis Mai 2018 1071,59Â Euro und fÄŕ Juni 1108,97Â Euro (jeweils Summe der EinzelansprÄŕche). AbschlieÄŕend bewilligte der Beklagte fÄŕ Februar bis April 2018 917,81Â Euro, fÄŕ Mai 693,59Â Euro und fÄŕ Juni 730,98Â Euro (*Bescheid vom 14.8.2018; Widerspruchsbescheid vom 21.9.2018*). Er verlangte insgesamt erstattet 1217,33Â Euro (*zwei weitere Bescheide vom 14.8.2018; zwei weitere Widerspruchsbescheide vom 21.9.2018*), fÄŕ Mai 2018 von der KlÄřgerin zuÂ 1 168,41Â Euro, dem KlÄřger zu 2 150,64Â Euro und der KlÄřgerin zuÂ 3 58,95Â Euro. Seiner Berechnung legte der Beklagte fÄŕ Februar bis Mai 2018 monatlich Bedarfe iHv 1546,19Â Euro, fÄŕ Juni 2018 iHv 1583,57Â Euro (jeweils Summe der Einzelbedarfe) und ein aus dem laufenden Arbeitsentgelt gebildetes Durchschnittseinkommen zugrunde. Die im Mai 2018 gezahlte ÄŕberstundenvergÄŕtung rechnete er ab Mai iHv je 224,22Â Euro an.

Ä

Das SG hat die gegen die Festsetzungs- und Erstattungsbescheide gerichteten Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und den Beklagten unter Äŕnderung der angefochtenen Bescheide und Klageabweisung im Äŕbrigen verurteilt, der KlÄřgerin zuÂ 1 weitere Leistungen fÄŕ Februar bis April 2018 iHv jeweils 23,94Â Euro, fÄŕ Mai 2018 von 123,84Â Euro und fÄŕ Juni 2018 von 33,57Â Euro, dem KlÄřger zuÂ 2 fÄŕ Februar bis April 2018 jeweils von 21,41Â Euro, fÄŕ Mai 2018 von 110,76Â Euro und fÄŕ Juni 2018 von 30,11Â Euro und der KlÄřgerin zuÂ 3 fÄŕ Februar bis April 2018 von 8,38Â Euro, fÄŕ Mai 2018 von 43,35Â Euro und fÄŕ Juni 2018 von 11,74Â Euro zu gewÄŕhren und hat

entsprechend die jeweiligen Erstattungsforderungen verringert (*Urteil vom 27.8.2019*). Seiner Berechnung hat es, anders als der Beklagte, wegen des aus seiner Sicht anzuwendenden [§ 41a Abs 4 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) aF im Rahmen der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs kein Durchschnittseinkommen, sondern das tatsächlich im jeweiligen Monat erzielte Einkommen zugrunde gelegt. Die im Mai 2018 zugeflossene *Überstundenvergütung* hat es als einmalige Einnahme in Anwendung des [§ 11 Abs 3 Satz 3 SGB II](#) ab Juni 2018 monatlich anteilig (iHv 201,88 Euro) berücksichtigt. Die Regelung sei auch bei abschließender Festsetzung nach vorläufiger Bewilligung anzuwenden.

Ä

6

Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil aufgehoben, soweit es die Monate Februar bis April 2018 betrifft. Für Mai hat das LSG das Urteil des SG geändert und den Beklagten unter Zurückweisung der Berufung im übrigen verurteilt, der Klägerin zu 1 weitere Leistungen iHv 66,60 Euro, dem Kläger zu 2 iHv 59,57 Euro und der Klägerin zu 3 iHv 23,31 Euro zu bewilligen und die Erstattungsforderungen entsprechend verringert (*Urteil vom 27.1.2021*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, der Berechnung des Einkommens sei je Einkommensart ein Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. Die *Überstundenvergütung* sei als einmalige Einnahme, anders als dies das SG gesehen habe, zunächst nach [§ 11 Abs 3 Satz 2 SGB II](#) auf sechs Monate zu verteilen und habe daher in keinem Monat den Leistungsanspruch entfallen lassen. Daher sei [§ 41a Abs 4 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) aF nicht einschlägig. Vor der Verteilung der einmaligen Einnahme sei diese nach [§ 11b Abs 1 Satz 2 SGB II](#) zu bereinigen. Bei abschließender Berechnung nach der Bedarfsanteilmethode ergäben sich für die Kläger für Februar bis April 2018 keine weiteren Ansprüche; der Beklagte habe bereits hierfür vorläufige Leistungen bewilligt. Für Mai und Juni 2018 ergäben sich jeweils hierfür Leistungen als abschließend festgestellt, wobei für Juni eine Korrektur zugunsten der Kläger ausscheide, da nur der Beklagte Berufungskläger sei.

Ä

7

Kläger und Beklagter wenden sich mit ihren vom LSG zugelassenen Revisionen gegen die Entscheidung des LSG und rügen die Verletzung materiellen Rechts.

Ä

8

Die Kläger beantragen,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Januar 2021

aufzuheben, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27.Â August 2019 sowie dessen Revision gegen das benannte Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen zurÃ¼ckzuweisen.

Â

9

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27.Â Januar 2021 aufzuheben, soweit die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27.Â August 2019 zurÃ¼ckgewiesen wurde und der Beklagte in AbÃ¤nderung des Festsetzungsbescheids vom 14.Â August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.Â September 2018 fÃ¼r den Monat Mai 2018 verpflichtet wurde, abschlieÃende Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zuÂ 1 hÃ¶her als 366,69Â Euro, fÃ¼r den KlÃ¤ger zuÂ 2 hÃ¶her als 327,99Â Euro und fÃ¼r die KlÃ¤gerin zuÂ 3 hÃ¶her als 129,57Â Euro festzusetzen und die Erstattungsbescheide vom 14.Â August 2018 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 21.Â September 2018 teilweise aufgehoben wurden, soweit die ErstattungsbetrÃ¤ge fÃ¼r den Monat Mai 2018 fÃ¼r die KlÃ¤gerin zuÂ 1 auf weniger als 110,74Â Euro, fÃ¼r den KlÃ¤ger zuÂ 2 auf weniger als 99,06Â Euro und fÃ¼r die KlÃ¤gerin zuÂ 3 auf weniger als 37,54Â Euro reduziert wurden sowie die Revisionen der KlÃ¤ger zurÃ¼ckzuweisen.

Â

10

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt der Beklagte ua vor, er begrenze seine Revision entsprechend der gestellten AntrÃ¤ge auf den Monat Mai 2018. Er teile die Auffassung des LSG nicht, wonach [Â§Â 11 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ II](#) auch bei einer abschlieÃenden Entscheidung nach [Â§Â 41a SGBÂ II](#) zur Anwendung komme. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Monat des Zuflusses auch der erste Monat des Verteilzeitraums sei. Im Ã¼brigen seien die FreibetrÃ¤ge nach [Â§Â 11b AbsÂ 2](#) und 3 SGBÂ II erst nach der Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Monate in Abzug zu bringen. Folge man seiner Berechnungsweise, stÃ¼nden den KlÃ¤gern die im Antrag genannten MehrbetrÃ¤ge zu, nicht aber die vom SG und LSG ausgeurteilten, hÃ¶heren BetrÃ¤ge und wÃ¤ren daher auch entsprechend hÃ¶here ErstattungsbetrÃ¤ge zu verlangen.

Â

II

Â

11

Die Revisionen der Kl  ger sind teilweise begr  ndet, die Revision des Beklagten ist unbegr  ndet.

  

12

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den vorinstanzlichen Entscheidungen die Bescheide vom 14.8.2018 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 21.9.2018, mit denen der Beklagte die Leistungen f  r den Bewilligungszeitraum Februar bis Juli 2018 abschlie  end festgesetzt und vorl  ufig gezahltes Alg   II bzw Sozialgeld erstattet verlangt hat, soweit es den von ihm errechneten abschlie  enden Leistungsanspruch   bersteigt. Zeitlich ist der Gegenstand des Verfahrens nach dem bereits vor dem SG beschr  nkten Klageantrag auf die Monate Februar bis Juni 2018 begrenzt. Der Beklagte wiederum hat sein Rechtsmittel im Revisionsverfahren zeitlich auf den Monat Mai 2018 und in der Sache darauf beschr  nkt, dass er gegen  ber den Kl  gern nicht verpflichtet ist, abschlie  end h  here Leistungen als in seinem Revisionsantrag beziffert festzusetzen. Dementsprechend hat er die mit den Erstattungsbescheiden vom 14.8.2018 geltend gemachten Erstattungsforderungen reduziert. In diesem Vorbringen liegt zugleich eine auch im Revisionsverfahren zul  ssige h  henm   igige Begrenzung des Streitgegenstands ([    168 Satz 1](#), [    99 Abs 3 Nr 2 SGG](#)). In der Sache ist die Revision beschr  nkt auf Anspr  che der Kl  ger zu    1 bis 3; f  r den im Juni 2018 geborenen Sohn, der ab seiner Geburt Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Kl  ger wurde, ist Klage nicht erhoben worden.

  

13

2. Verfahrenshindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Die Kl  ger verfolgen ihr Klageziel, das auf die Ab  nderung der abschlie  enden Entscheidung gerichtet ist, soweit Leistungen in geringerer H  he als vorl  ufig bewilligt festgestellt worden sind, zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([    54 Abs 1 Satz 1 Alt 1](#) und 2, [    56 SGG](#); vgl dazu zuletzt BSG vom 11.11.2021 â    B   14   AS 41/20   R   â    juris). Da nur der Beklagte Berufung gegen das der Klage teilweise stattgebende Urteil des SG eingelegt hat, sind m   gliche Anspr  che der Kl  ger auch bei einem vollen Erfolg im Revisionsverfahren h  henm   ig begrenzt auf die Betr  ge, die das SG ausgeurteilt hat. Gegen die Erstattungsbescheide wenden sich die Kl  ger mit der Anfechtungsklage ([    54 Abs 1 SGG](#)).

  

14

3. Rechtsgrundlage f  r den Anspruch der Kl  ger auf Alg   II bzw Sozialgeld sind

§§ 19 ff und § 7 ff SGB II in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung des SGB II, die es durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 erhalten hat (BGBl I 3234; *Geltungszeitraumprinzip, vgl nur BSG vom 19.10.2016* [B 14 AS 53/15 R](#) *sozR 4-4200 § 11 Nr 78 RdNr 14 f*). Die 1992 geborene Klägerin zu 1 und der ebenfalls 1992 geborene Kläger zu 2 leben zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs 3 Nr 1, 3a, 4 SGB II) mit ihrer minderjährigen Tochter, der 2013 geborenen Klägerin zu 3, sind erwerbsfähig und haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und 4 SGB II). Ausschlussstatbestände nach § 7 Abs 4, 4a oder 5 SGB II lagen nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG nicht vor. Mit seiner Geburt am 25.6.2018 wurde zudem der Sohn F Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, der aber am Klageverfahren nicht beteiligt ist.

Ä

15

Die Kläger waren hilfebedürftig (§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 3, § 9 Abs 1 und 2 SGB II), denn sie waren in keinem Monat des streitbefangenen Zeitraums in der Lage, ihren Bedarf (Regelbedarfe gemäß § 20 SGB II, für die Klägerin zu 1 Mehrbedarf für werdende Mutter gemäß § 21 Abs 2 SGB II in der bis 31.12.2020 geltenden Fassung der Neubekanntmachung des SGB II vom 13.5.2011, BGBl I 850, sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II) aus eigenem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen vollständig zu decken. Die Klägerin zu 3 hat als minderjähriges, dem Haushalt der Klägerin zu 1 und des Klägers zu 2 angehörendes Kind einen Anspruch auf Sozialgeld (§ 7 Abs 3 Nr 4, § 19 Abs 1 Satz 2, 23 SGB II), weil sie mit Ausnahme des Kindergelds iHv 194 Euro ihren Lebensunterhalt ebenfalls nicht aus eigenem Einkommen bestreiten konnte.

Ä

16

4. In verwaltungsverfahrenrechtlicher Hinsicht ist Grundlage für die abschließende Entscheidung § 41a SGB II in der hier noch anwendbaren, ab 1.8.2016 bis 31.3.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch *Rechtsvereinfachung* sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2016 (Rechtsvereinfachungsgesetz, BGBl I 1824). Nach § 41a Abs 3 Satz 1 SGB II aF entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht. Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs ist nach § 41a Abs 4 Satz 1 SGB II aF als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen, soweit keine Ausnahmetatbestände nach § 41a Abs 4 Satz 2 SGB II aF vorliegen. Als

monatliches Durchschnittseinkommen ist nach [§ 41a Abs 4 Satz 3 SGB II](#) aF f  r jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu ber  cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Dabei erfasst [§ 41a Abs 4 SGB II](#) aF alle Arten von Einkommen im Bewilligungszeitraum und bezieht alle Monate des Bewilligungszeitraums in die Bildung des Durchschnittseinkommens ein (vgl BSG vom 11.7.2019 â    [BA 14 AS 44/18 R](#) â    SozR 4   4200 Â   41a Nr   2 RdNr   18   ff). Rechtsgrundlage f  r die geltend gemachten Erstattungsforderungen bildet [§ 41a Abs 6 Satz 3 SGB II](#) aF, wonach   berzahlungen zu erstatten sind.

  

17

5. Die Voraussetzungen des [§ 41a Abs 3 Satz 1 SGB II](#) aF f  r eine abschlie  ende Bewilligung nach vorl  ufiger Leistung liegen vor. Zutreffend ist der Beklagte davon ausgegangen, dass die abschlie  end festzustellenden Leistungen von den vorl  ufigen Leistungen abweichen; dies folgt bereits aus der im Mai 2018 nachgezahlten   berstundenverg  tung, die Einkommen iS des [§ 11 SGB II](#) darstellt, und gleichg  ltig, wie diese Nachzahlung im streitbefangenen Zeitraum zu verteilen ist, zu einer   nderung der vorl  ufig bewilligten Leistungen f  hrt.

  

18

6. Bei der Berechnung der abschlie  end festzustellenden Leistung nach [§ 41a Abs 4 Satz 1 SGB II](#) aF ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. Im Ergebnis der f  r diese rechtliche Beurteilung erforderlichen Pr  fung der Hilfebed  rftigkeit in jedem Monat des Bewilligungszeitraums liegt kein Ausnahmetatbestand nach [§ 41a Abs 4 Satz 2 SGB II](#) aF vor (7.). Vom Durchschnittseinkommen aus laufendem Arbeitsentgelt ist sodann eine Einkommensbereinigung nach [§ 11b SGB II](#) vorzunehmen (8.). Die Bereinigung des einmaligen Einkommens folgt auch im Anwendungsbereich des [§ 41a Abs 4 Satz 1 SGB II](#) aF der Regelung in [§ 11b Abs 1 Satz 2 SGB II](#) (9.). Unter Ber  cksichtigung des [§ 11 Abs 3 Satz 3 SGB II](#) ist auch bei abschlie  ender Feststellung eines Leistungsanspruchs nach vorl  ufiger Bewilligung das anteilige Einkommen aus der nachgezahlten   berstundenverg  tung erst ab dem dem Zuflussmonat folgenden Monat in die Bildung des Gesamteinkommens nach [§ 41a Abs 4 Satz 3 SGB II](#) aF einzustellen und insoweit bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens nach [§ 41a Abs 4 Satz 1 SGB II](#) aF zu ber  cksichtigen (10.). Das danach gebildete Durchschnittseinkommen war in keinem der streitbefangenen Monate bedarfsdeckend. Ein weiterer Leistungsanspruch der Kl  ger besteht angesichts der bereits erbrachten, ihren Bedarf   bersteigenden vorl  ufigen Leistungen jedoch nicht (11.).

7. Nach [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) aF ist bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs nach [ÄSÄ 41a AbsÄ 3 SGBÄ II](#) im Grundsatz als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SGBÄ II](#) aF enthält insoweit eine Abweichung vom sog Monatsprinzip, aus dem in ständiger Rechtsprechung ua für die [ÄSÄ§ 11](#) ff SGB II folgt, dass Einkommen in der Höhe zu berücksichtigen ist, wie es im jeweiligen Monat zufließt und als sog bereites Mittel zur Verfügung steht (zum Ganzen BSG vom 11.7.2019 [âÄÄ BÄ 14Ä AS 44/18Ä RÄ âÄÄ SozR 4âÄÄ4200 ÄSÄ 41a NrÄ 2 RdNrÄ 29Ä ff](#)).

a) Nach [ÄSÄ 11 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld (oder Geldeswert) abzüglich der nach [ÄSÄ 11b SGBÄ II](#) abzusetzenden Beträge und mit Ausnahme der in [ÄSÄ 11a SGBÄ II](#) genannten Einnahmen. Dabei ist Einkommen iS des [ÄSÄ 11 AbsÄ 1 SGBÄ II](#) nach der ständigen Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG grundsätzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmäßig dazu erhält und Vermögen das, was der Leistungsberechtigte vor der Antragstellung bereits hatte. Danach hat der Beklagte bei seiner Berechnung zutreffend als Einkommen neben dem für die Klägerin zu Ä 3 gezahlten Kindergeld ([ÄSÄ 11 AbsÄ 1 SatzÄ 5 SGBÄ II](#), [ÄSÄ 7 AbsÄ 3 NrÄ 4 SGBÄ II](#)) sowohl das monatlich laufende Erwerbseinkommen des Klägers als auch die nachgezahlte Überstundenvergütung, die im Mai 2018 zugeflossen ist, berücksichtigt.

b) Ebenfalls zutreffend sind der Beklagte und ihm folgend das LSG davon ausgegangen, dass für die Einkommensberechnung ein Durchschnittseinkommen nach Maßgabe des [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) aF zu bilden ist, weil ein Ausnahmetatbestand nach [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 2 SGBÄ II](#) aF, insbesondere der vorliegend allein in Betracht kommende Tatbestand des [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 2 NrÄ 2 SGBÄ II](#) aF, nicht vorliegt. Danach ist kein monatliches Durchschnittseinkommen zu bilden (also das jeweilige Einkommen im Monat seines âÄÄ normativen âÄÄ Zuflusses in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen), soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraums durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt. Dies ist allerdings auch unter Berücksichtigung der im Mai 2018 nachgezahlten Überstundenvergütung nicht der Fall.

c) Unter systematischen Gesichtspunkten nimmt [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 2 NrÄ 2 SGBÄ II](#) aF Bezug auf ein bereits nach SatzÄ 1 gebildetes Durchschnittseinkommen, bildet also eine RÄ¼cknahme vom dort geregelten Grundsatz. In diesem Fall gilt also wieder das auÄ¼erhalb des [ÄSÄ 41a SGBÄ II](#) zur Anwendung kommende sog Zuflussprinzip. [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 2 NrÄ 2 SGBÄ II](#) aF erfasst damit nur die FÄ¼lle, in denen das nach [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) aF nach den allgemeinen Regelungen der [ÄSÄÄ 11Ä](#) ff SGBÄ II gebildete Durchschnittseinkommen in mindestens einem Monat den Leistungsanspruch wÄ¼rde entfallen lassen (*Kallert in Gagel SGBÄ II/SGBÄ III*, [ÄSÄ 41a SGBÄ II](#) RdNrÄ 93, Stand MÄrz 2017; vgl [BT-Drucks 18/8041 SÄ 54](#) zu AbsatzÄ 4; unklar Hengelhaupt in Hauck/Noftz SGBÄ II, ÄSÄ 41a RdNrÄ 393 einerseits, 396 andererseits, Stand August 2020; aA wohl Grote-Seifert in *jurisPKÄ¼SGBÄ II ÄSÄ 41a* RdNrÄ 61, Stand 5.4.2022). Dies ist hier jedoch nicht der Fall (*dazu 11.*).

8. a) Die im Rahmen des [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) aF durchzufÄ¼hrende Bildung eines Durchschnittseinkommens erfasst im Grundsatz alle Einkommensarten und alle Monate des Bewilligungszeitraums. Es ist je Einkommensart ein Durchschnittseinkommen zu berechnen und abschlieÄ¼end das Durchschnittseinkommen um die AbsetzbetrÄ¼ge nach [ÄSÄ 11b SGBÄ II](#) zu bereinigen (*BSG vom 11.7.2019 â¼Ä BÄ 14Ä AS 44/18Ä RÄ â¼Ä SozR 4â¼Ä4200 ÄSÄ 41a NrÄ 2 RdNrÄ 41; zum Einmaleinkommen aber unter 9.*).

b) FÄ¼r die Berechnung des durchschnittlichen laufenden Erwerbseinkommens fÄ¼r die Monate des Bewilligungszeitraums Februar bis Juli 2018 (unabhÄ¼ngig davon, dass Juli 2018 nicht streitbefangen ist) ist von einem Bruttoeinkommen in den Monaten Januar bis Mai 2018 von 770Ä Euro, im Juni von 1580,34Ä Euro, also insgesamt 5430,34Ä Euro brutto auszugehen. Daraus errechnet sich ein monatliches Durchschnittseinkommen von brutto 905,06Ä Euro. Dieses durchschnittliche Bruttoeinkommen ist um die AbsetzbetrÄ¼ge nach [ÄSÄ 11b SGBÄ II](#) zu bereinigen. Abzuziehen sind zum einen Steuern und SozialversicherungsbeitrÄ¼ge ([ÄSÄ 11b AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 und 2 SGBÄ II](#)), sodass sich ein Gesamt-Nettoarbeitsentgelt von 4237,98Ä Euro errechnet. Unter weiterer BerÄ¼cksichtigung der vom Arbeitgeber vom Lohn einbehaltenen BetrÄ¼ge fÄ¼r die Arbeitskleidung (10 Euro bzw 15,66 Euro), die nicht als bereite Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts zur VerfÄ¼gung stehen, ist im Folgenden von einem Gesamteinkommen von 4172,32Ä Euro auszugehen, also von monatlich

695,39 Euro.

Ä

25

Neben dem Grundfreibetrag des [ÄSÄ 11b AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) von 100Ä Euro sind von dem (Brutto) Einkommen, das 100Ä Euro Ä¼bersteigt (805,06Ä Euro), weitere 20Ä % nicht als Einkommen zu berÄ¼cksichtigen (161,01Ä Euro). Daraus errechnet sich ein bereinigtes durchschnittliches laufendes Einkommen aus ErwerbstÄtigkeit von 434,38Ä Euro monatlich.

Ä

26

9. a) Bei der nachgezählten und im Mai 2018 zugeflossenen Ä¼berstundenvergÄ¼tung handelt es sich um eine einmalige Einnahme nach [ÄSÄ 11 AbsÄ 3 SatzÄ 1](#) und 2 SGBÄ II. Als einmalige Einnahmen iS des [ÄSÄ 11 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) sind solche Einnahmen zu verstehen, bei denen sich das Geschehen im Wesentlichen in einer einzigen Leistung erschÄ¼pft (*so grundlegend BSG vom 27.1.1977 â¼Ä 7Ä RAr 17/76Ä â¼Ä BSGE 43, 134 = SozR 4100 ÄSÄ 34 NrÄ 6*), sie also nicht wiederkehrend sind. Als Reaktion auf frÄ¼here Rechtsprechung des BSG, wonach Nachzahlungen laufend fÄ¼llig gewesener Einnahmen (zu denen auch die dem KlÄger gezahlte Ä¼berstundenvergÄ¼tung zÄ¼hlt) als laufendes Einkommen anzusehen waren (*BSG vom 24.4.2015 â¼Ä BÄ 4Ä AS 32/14Ä R =Ä SozR 4â¼Ä 4200 ÄSÄ 11 NrÄ 72*), ist zum 1.8.2016 (mit dem Neunten Gesetz zur Ä¼nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â¼Ä RechtsvereinfachungÄ â¼Ä sowie zur vorÄ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2016, [BGBlÄ I 1824](#)) [ÄSÄ 11 AbsÄ 3 SatzÄ 2 SGBÄ II](#) eingefÄ¼hrt worden. Danach gehÄ¼ren Nachzahlungen, die nicht fÄ¼r den Monat des Zuflusses erbracht werden, zu den einmaligen Einnahmen. Dadurch sollen Nachzahlungen wie sonstige einmalige Einnahmen behandelt werden ([BT-Drucks 18/8041 SÄ 33](#)).

Ä

27

b) [ÄSÄ 11b AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ II](#), wonach bei der Verteilung der einmaligen Einnahme nach [ÄSÄ 11 AbsÄ 3 SatzÄ 4 SGBÄ II](#) die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden BetrÄ¼ge nach [ÄSÄ 11b AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1, 2, 5](#) und [6 SGBÄ II](#) vorweg (also vor der Verteilung) abzusetzen sind, ist nach Sinn und Zweck der Regelung auch im Rahmen des [ÄSÄ 41a AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) aF zu beachten. [ÄSÄ 11b AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ II](#) ist mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ä¼nderung des Zweiten und ZwÄ¼lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 zum 1.1.2011 ([BGBlÄ I 453](#)) eingefÄ¼hrt worden. Zur BegrÄ¼ndung hat der Entwurfsgeber ([BT-Drucks 17/3404 SÄ 95](#)) ausgefÄ¼hrt,

mit der Regelung werde âklargestelltâ, dass vor Aufteilung der einmaligen Einnahme die auf den Zuflussmonat entfallenden, unvermeidbaren Betr ge abzusetzen seien, wozu sowohl die auf den Zuflussmonat entfallenden Steuern und Beitr ge als auch die mit der Einkommenserzielung notwendig verbundenen Aufwendungen und âbei Einkommen aus Erwerbst tigkeitâ die darauf entfallenden Freibetr ge z hlten. Erst bei der Verteilung auf die einzelnen Monate seien dann die im jeweiligen Verteilmonat ggf weiter anfallenden Absetzbetr ge zu ber cksichtigen. Damit werde eine doppelte Gew hrung von Absetz- und Freibetr gen auf dasselbe Einkommen ausgeschlossen. Es sind bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens im Rahmen des [   41a Abs  4 Satz  1 SGB  II](#) aF keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine abweichende Bewertung rechtfertigen w rden.

 

28

Die Anwendung dieser Regelung auch im Rahmen des [   41a Abs  4 Satz  1 SGB  II](#) aF stellt keinen Widerspruch zur Entscheidung des Senats vom 11.7.2019 ([B  14  AS 44/18 R ](#) â SozR 4  4200    41a Nr  2) dar. Denn die darin getroffene Aussage, dass zun chst ein monatliches Durchschnittseinkommen durch Addition der Einnahmen je Einkommensart zu bilden und erst dann die Bereinigung um die Absetzbetr ge nach [   11b SGB  II](#) vorzunehmen ist, erfasst erkennbar nur laufende Einnahmen, die der Bildung eines Durchschnitts  ber die Monate des Bewilligungszeitraums zug nglich sind. Systematisch davon zu unterscheiden sind einmalige Einnahmen, bei denen es nicht um die Bildung eines Durchschnitts, sondern um deren anteilige (gleichm  ige) Verteilung auf bestimmte Monate geht. Insoweit ist einmaliges Einkommen im Rahmen des [   41a Abs  4 Satz  1 SGB  II](#) aF wie eine eigene âEinkommensartâ anzusehen (so auch Klerks in LPK-SGB  II, 7.  Aufl 2021,    41a RdNr  66).

 

29

c) Das einmalige Einkommen iHv 1805,58  Euro brutto ist danach zun chst nach [   11b Abs  1 Satz  2 SGB  II](#) um Steuern und Sozialversicherungsbeitr ge ([   11b Abs  1 Satz  1 Nr  1 und 2 SGB  II](#)) zu bereinigen, sodass sich ein Einkommen iHv 1441,29  Euro netto errechnet.

 

30

d) Da Absetzbetr ge nach Nr  5 von den Kl gern nicht geltend gemacht worden sind, ist nach [   11b Abs  1 Satz  2, Abs  1 Satz  1 Nr  6](#) iVm Abs  3 SGB  II zudem der erh hlte Erwerbst tigenfreibetrag abzusetzen, und zwar, anders als das LSG, in vollem Umfang und nicht nur anteilig in H he dessen, was beim

laufenden Erwerbseinkommen nicht bereits âverbrauchtâ worden ist. F  r eine nur anteilige Ber  cksichtigung findet sich in [    11b Abs   1 Satz   1 Nr   6 SGB   II](#), der uneingeschr  nkt auf Abs   3 verweist, bereits nach dem Wortlaut der Regelung kein Anhaltspunkt. Auch Sinn und Zweck der Regelung des [    11b Abs   1 Satz   2 SGB   II](#), die nur eine mehrfache Ber  cksichtigung von Absetz- und Freibetr  gen auf dasselbe Einkommen vermeiden will, gebieten insoweit kein einschr  nkendes Normverst  ndnis, da es sich beim laufenden und einmaligen Einkommen gerade nicht um das gleiche Einkommen handelt. Nicht zuletzt spricht auch die mit den Freibetr  gen verbundene Anreizfunktion (vgl. dazu auch BSG vom 29.3.2022 â B   4   AS 24/21   R   â Terminbericht) f  r die vollst  ndige Ber  cksichtigung des Freibetrags nach Abs   3 beim Vorwegabzug. Damit sind 180   Euro (Abs   3 Satz   2 Nr   1) und weitere 50   Euro nach [    11b Abs   3 Satz   2 Nr   2](#) iVm Abs   3 Satz   3 SGB   II abzusetzen, woraus sich einmaliges Einkommen iHv 1211,29   Euro errechnet.

  

31

e) Ber  cksichtigt man zus  tzlich das Einkommen aus laufender Erwerbst  tigkeit, gleichg  ltig ob im Zuflussmonat ([    11 Abs   3 Satz   1 SGB   II](#)) der einmaligen Einnahme im Mai oder im Folgemonat Juni ([    11 Abs   3 Satz   3 SGB   II](#)), w  rde der Leistungsanspruch der Kl  ger bei einem zu ber  cksichtigenden Gesamteinkommen im Mai 2018 von 1581,95   Euro (770   Euro brutto bzw 614,65   Euro netto â 10   Euro â 100   Euro â 134   Euro =   zu ber  cksichtigendes laufendes Einkommen monatlich 370,65   Euro +   1211,29   Euro) vollst  ndig entfallen. Dies gilt erst recht unter Ber  cksichtigung des deutlich h  heren Einkommens der Kl  ger im Juni 2018.

  

32

Der Gesamtbedarf der Kl  ger belief sich im Mai 2018 auf 1352,18   Euro monatlich (Regelbedarf f  r den Kl  ger und die Kl  gerin zu   1 von je 374   Euro, zuz  glich des Mehrbedarfs nach [    21 Abs   2 SGB   II](#) von 63,58 Euro, Regelbedarf f  r die Kl  gerin zu   3 von 240   Euro ab  glich des Kindergelds von 194   Euro; Grundmiete 330,60   Euro, Neben-/Heizkosten 164   Euro). F  r die Bedarfsberechnung im Juni 2018 ist zu differenzieren. Da am 25.6.2018 der Sohn der Kl  gerin zu   1 und des Kl  gers zu 2 geboren und Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Kl  ger wurde, also ab dem Tag der Geburt auch dessen Bedarf anteilig bei der Einkommensverteilung zu ber  cksichtigen ist (dies gilt unabh  ngig davon, ob er im vorliegenden Verfahren beteiligt ist oder nicht), errechnet sich ein zeitanteiliger Gesamtbedarf der Kl  ger f  r die Zeit vom 1.6. bis 24.6.2018 von 1081,74   Euro (24/6 ihres rechnerischen Monatsbedarfs von 1352,18   Euro). F  r die Zeit vom 25. bis 30.6.2018 erh  h  t sich der monatliche Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft durch die Geburt des Sohnes auf 1722,60   Euro (Regelbedarfe der Eltern je 374   Euro; Regelbedarfe der Kl  gerin

zu 3 und ihres Bruders von je 240 Euro, insgesamt 1291,60 Euro, zuzüglich Kosten für Unterkunft und Heizung, insgesamt 494,60 Euro). Abzüglich des fr die Klgerin zu 3 gezahlten Kindergelds verbleibt ein ungedeckter Bedarf von 1528,60 Euro. Daraus errechnet sich ein zeitanteiliger Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft von 305,72 Euro (1528,60 Euro : 30 Tage x 6), dh ein Gesamtbedarf im Juni iHv 1387,46 Euro. Da also in beiden Monaten der Leistungsanspruch bei der Bercksichtigung der einmaligen Einnahme vollstndig entfallen wrde, ist die einmalige Einnahme nach [ 11 Abs 3 Satz 4 SGB II](#) auf sechs Monate zu verteilen, dh mit je 201,88 Euro zu bercksichtigen.



33

10. a) Das Einmaleinkommen ist erst ab dem Folgemonat des Zuflussmonats bedarfsmindernd zu bercksichtigen. [ 11 Abs 3 Satz 3 SGB II](#) findet bereits nach seinem Wortlaut auch im Fall der abschlieenden Feststellung des Leistungsanspruchs nach vorlufiger Bewilligung Anwendung. Danach werden, sofern fr den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Bercksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, diese (erst) im Folgemonat bercksichtigt. Leistungen sind auch im Fall der vorlufigen Bewilligung zur Sicherstellung existenzieller Bedarfe erbracht, also tatschlich gezahlt. Ob in einem weiteren Schritt Leistungen abschlieend hher oder niedriger festzustellen sind als vorlufig bewilligt und erbracht, ist im Anwendungsbereich des [ 11 Abs 3 Satz 3 SGB II](#) ohne Bedeutung und folgt den (eigenen) Regeln des [ 41a SGB II](#). Insoweit gilt nichts anderes als bei bereits endgltig erbrachten Leistungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ggf auch nach den [ 45, 48, 50 SGB X](#) ganz oder teilweise zurckgefordert werden knnen.



34

b) Systematische Gesichtspunkte sttzen das Ergebnis. Ist im Anwendungsbereich des [ 41a Abs 4 Satz 1 SGB II](#) aF nach den allgemeinen Regelungen der [ 11 ff SGB II](#) die Frage zu beantworten, in welchem Umfang Einmaleinkommen in die Berechnung einzustellen, was also als âGesamteinkommen im Bewilligungszeitraumâ ([ 41a Abs 4 Satz 3 SGB II](#) aF) zu verstehen ist, wird dies auch durch den in [ 11 Abs 3 Satz 1](#) und [3 SGB II](#) bestimmten Beginn des jeweiligen Verteilzeitraums beeinflusst. Beginnt der Verteilzeitraum, wie der Beklagte meint, bereits mit dem Zuflussmonat Mai 2018 nach [ 11 Abs 3 Satz 1 SGB II](#), wren 3/6 des zu bercksichtigenden Einmaleinkommens (fr die Monate Mai, Juni und Juli 2018 im Bewilligungszeitraum), bei Anwendung des Satzes 3, der insoweit eine Abweichung vom Zuflussprinzip vorsieht, nur 2/6 (fr Juni und Juli 2018) in die Bildung des Gesamteinkommens nach [ 41a Abs 4 Satz 3 SGB II](#) aF

einzustellen.

Â

35

c) Dass [Â§Â 11 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ II](#) der Verwaltungsvereinfachung dienen soll, die bei abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs ggf ins Leere geht, rechtfertigt keine teleologische Einschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung in Fällen, in denen im Ergebnis die Verschiebung des Beginns des Verteilzeitraums auf den Folgemonat des Zuflussmonats keine Verwaltungsvereinfachung bringt (vgl zu [Â§Â 41a AbsÂ 4 SGBÂ II](#) aF; BSG vom 11.7.2019 âÂ BA 14Â AS 44/18Â RÂ â SozR 4â4200 Â§Â 41a NrÂ 2 RdNrÂ 36).

Â

36

d) Daraus folgt, dass nach [Â§Â 41a AbsÂ 4 SatzÂ 3 SGBÂ II](#) aF Einmaleinkommen iHv insgesamt 403,76Â Euro (201,88Â Euro xÂ 2Â Monate des Verteilzeitraums im Bewilligungszeitraum), dh iHv monatlich 67,29Â Euro (403,76Â Euro :Â 6) in die Bildung des Gesamteinkommens einzustellen ist.

Â

37

11. In dem vom Beklagten im Revisionsverfahren allein noch verfolgten Monat Mai 2018 errechnet sich unter Berücksichtigung der unter 9.Â e) im Einzelnen aufgeführten Bedarfe der Kläger ein Erstattungsanspruch des Beklagten gegenüber der Klägerin zuÂ 1 von 98,49Â Euro, des Klägers zuÂ 2 von 88,11Â Euro und der Klägerin zuÂ 3 von 34,48Â Euro.

Â

38

a) Unter Berücksichtigung durchschnittlich laufenden Einkommens von 434,38Â Euro monatlich und 67,29Â Euro monatlich anteiligen einmaligen Einkommens errechnet sich ein monatliches Gesamteinkommen im Bewilligungszeitraum iHv 501,67Â Euro.

Â

39

b) Dieses Einkommen war in keinem Monat des streitbefangenen Zeitraums

bedarfsdeckend. Der Gesamtbedarf der KlÃ¤ger belief sich in den Monaten Februar bis Mai 2018 auf insgesamt 1352,18â¬ Euro (*dazu 9.â¬ e*). Nach der sog Bedarfsanteilmethode ([â¬â¬ 9 Absâ¬ 2 Satzâ¬ 3 SGBâ¬ II](#)) entfallen auf den Gesamtbedarf der KlÃ¤ger in den Monaten Februar bis Mai 2018 ein anteiliger Bedarf der KlÃ¤gerin zuâ¬ 1 von 602,45â¬ Euro, des KlÃ¤gers zuâ¬ 2 von 538,87â¬ Euro und der KlÃ¤gerin zuâ¬ 3 von 210,86â¬ Euro. Dem ist, ausgehend vom monatlichen Gesamteinkommen im Bewilligungszeitraum von 501,67â¬ Euro, ein anteilig zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen der KlÃ¤gerin zuâ¬ 1 von 223,51â¬ Euro, des KlÃ¤gers zuâ¬ 2 von 199,93â¬ Euro und der KlÃ¤gerin zuâ¬ 3 von 78,23â¬ Euro gegenÃ¼berzustellen, woraus sich in diesen Monaten ein ungedeckter Bedarf der KlÃ¤gerin zuâ¬ 1 von 378,94â¬ Euro, des KlÃ¤gers zuâ¬ 2 von 338,94â¬ Euro und der KlÃ¤gerin zuâ¬ 3 von 132,63â¬ Euro errechnet. Dem stehen vorlÃ¤ufig gezahlte Leistungen des Beklagten fÃ¼r Februar bis Mai 2018 fÃ¼r die KlÃ¤gerin zuâ¬ 1 iHv 477,43â¬ Euro, fÃ¼r den KlÃ¤ger zuâ¬ 2 iHv 427,05â¬ Euro und die KlÃ¤gerin zuâ¬ 3 von 167,11â¬ Euro gegenÃ¼ber, sodass ein weitergehender Zahlungsanspruch der KlÃ¤ger ausscheidet. Da fÃ¼r Juni 2018 ein weitergehender Anspruch der KlÃ¤ger bereits aus verfahrensrechtlichen GrÃ¼nden ausscheidet, ist nur der VollstÃ¤ndigkeit halber darauf hinzuweisen, dass auch insoweit rechnerisch der anteilige Bedarf durch hÃ¶here vorlÃ¤ufige Leistungen gedeckt worden ist.

â¬

40

Die Kostenentscheidung beruht auf [â¬â¬â¬ 183, 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis des Verfahrens.

â¬

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024